OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350898/2/GS/CJ

Datum:
Linz, 7. Oktober 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des F R, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz, vom 3. September 2020, GZ: SJF/BMS, betreffend Abweisung eines Antrages auf Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 3. September 2020, GZ: SJF/BMS, aufgehoben wird und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Stadt Linz zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 3. September 2020, GZ: SJF/BMS, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) F R vom 31. August 2020 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen.

Begründend wurde unter Anführung der entsprechenden Rechtsgrundlagen im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf mit Antrag vom 31. August 2020 neuerlich auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe angesucht habe. Der Bf absolviere im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 30. September 2020 ein Volontariat im Rahmen des Neustart Arbeitstrainings im Sinne eines freiwilligen, zeitlich beschränkten Einsatzes und würde ein Taschengeld in der Höhe von 6,60 pro Stunde täglich erhalten. Laut Zulassungs-/Immatrikulationsbescheides der Fernuniversität in x vom 22. Juni 2020 wäre der Bf zur Studienrichtung „Bachelor of Arts Kulturwissenschaften“ mit Hörerstatus Vollzeitstudierender eingeschrieben. Mit Bescheid vom 21. August 2020 wäre der Antrag vom 3. August 2020 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe unter anderem auf Grund des Hörerstatus „Vollzeitstudierender“ abgewiesen worden. In der Folge wäre auf Grund des Ersuchens am 28. August 2020 der Zulassungs-/Immatrikulationsbescheid der Fernuniversität in x vom 22. Juni 2020 zur Studienrichtung „Bachelor of Arts Kulturwissenschaften“ für das Wintersemester 2020/2021 auf Hörerstatus „Teilzeitstudierender“ geändert worden. Der Bf wäre beim AMS zur Arbeitssuche für Teilzeit-/Vollzeitbeschäftigung angemeldet. Da der Bf als Student mit Hörerstatus „Teilzeitstudierender“ ein Universitätsstudium inskribiert habe, absolviere er derzeit eine Ausbildung, die nicht unter den Ausnahmetatbestand des § 12 Abs. 3 Z 5 Oö. SOHAG falle. Auf Grund dieses Studiums könne der Bf seine Arbeitskraft nicht in vollem Ausmaß von 40 Stunden pro Woche zur Verfügung stellen. Seine Anmeldung beim AMS zur Arbeitssuche für Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung ändere an diesem Faktum nichts. Somit bestehe kein Anspruch auf Sozialhilfeleistung.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er im Wesentlichen vorbrachte, dass sein Studium ein Fernstudium sei, welches generell die Möglichkeit einer freien Zeiteinteilung biete. Zudem sei der Bf mit Beginn des Wintersemesters als Teilzeitstudent gemeldet, also studiere er in der berufsbegleitenden Form. Es gäbe keinerlei Präsenzveranstaltungen, die er zu absolvieren hätte, sondern das Studium beschränke sich auf die Abfassung der Bachelorarbeit. Es sei also entgegen der Behauptung der belangten Behörde durchaus so, dass der Bf dem Arbeitsmarkt für 40 Stunden pro Woche zur Verfügung stehe. Derzeit wäre der Bf aktiv auf Arbeitssuche und schreibe laufend Bewerbungsschreiben bzw. absolviere Bewerbungsgespräche. Es sei nicht

einsichtig, dass der Bf dafür bestraft werden solle, dass er eine Ausbildung mache. Dies obwohl der Bf mit dem AMS die Vereinbarung habe, Vollzeitstellen zu suchen und diese gegebenenfalls auch anzunehmen. Es werde daher der Antrag gestellt, den Bescheid der belangten Behörde aufzuheben und dem Antragsteller Sozialhilfe zu gewähren.

I.3. Mit Schreiben vom 16. September 2020 (eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 21. September 2020) hat die belangte Behörde diese Beschwerde gemeinsam mit ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Der Bf hat am 31. August 2020 einen Antrag auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs gestellt. Der Bf wohnt auf Grund einer gerichtlichen Weisung in einer Wohneinrichtung von x, Wohngemeinschaft GEM_MA, und muss keine Mietzahlungen leisten. Im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 30. September 2020 hat der Bf ein Volontariat im Rahmen des Neustart Arbeitstrainings im Sinne eines freiwilligen, zeitlich beschränkten Einsatzes absolviert und hat dafür ein Taschengeld in der Höhe von 6,60 Euro pro Stunde täglich erhalten. Laut Zulassungs-/Immatrikulationsbescheid der Fernuniversität in x vom 22. Juni 2020 war der Bf zur Studienrichtung „Bachelor of Arts Kulturwissenschaften“ mit Hörerstatus Vollzeitstudierender eingeschrieben. Auf Grund seines Ersuchens wurde der Hörerstatus von der Fernuniversität in x für das Wintersemester 2020/21 zu Teilzeitstudierender geändert. Am 28. August 2020 vereinbarte der Bf verbindlich mit dem AMS eine bis 28. Februar 2021 gültige Betreuungsvereinbarung im Arbeitsausmaß Voll-/Teilzeit.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtliche Grundlagen:

Das Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – Oö. SOHAG, Stammfassung: LGBl. Nr. 107/2019, i.d.F. LGBl. Nr. 6/2020, regelt in den entscheidungswesentlichen Bestimmungen Folgendes:

„§ 6

Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1.von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2.bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1.die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2.den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,
nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre. (Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1.der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2.der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3.die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4.die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.
(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12

Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

(Anm: LGBl. Nr. 6/2020).“

III.2. Die belangte Behörde wies den Antrag auf Sozialhilfe mit der Begründung ab, der Bf könne auf Grund seines Studiums seine Arbeitskraft nicht in vollem Ausmaß von 40 Stunden pro Woche zur Verfügung stellen, wobei seine Anmeldung beim AMS zur Arbeitssuche für Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung an diesem Faktum nichts ändere.

Im Verfahren ist zu klären, ob es dem Beschwerdeführer trotz seines Studiums möglich ist, seine Arbeitskraft voll einzusetzen.

Nach § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG trifft die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person eine Erwerbs- sowie Mitwirkungsobliegenheit in Bezug auf Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Festzuhalten ist, dass der Behörde grundsätzlich darin zu folgen ist, dass der Bf nicht unter den Ausnahmetatbestand des § 12 Abs. 3 Z 5 Oö. SOHAG fällt. Eine Ausbildung ist nur dann als Ausnahme zum Einsatz der Arbeitskraft zu sehen, wenn diese Erwerbs- oder Schulausbildung vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen und zielstrebig verfolgt wurde.

Im gegenständlichen Fall steht allerdings fest, dass der Bf nunmehr eine Betreuungsvereinbarung mit dem Arbeitsmarktservice Linz vom 28. August 2020 im Umfang einer Voll-/Teilzeitbeschäftigung vorgelegt hat. Nach seiner Haftentlassung im Juli 2020 absolvierte der Bf vom 1. Juli 2020 bis 30. September 2020 ein Volontariat im Rahmen des Neustart Arbeitstrainings im Sinne eines freiwilligen zeitlich beschränkten Einsatzes, wofür er ein Taschengeld erhielt. In seinen Beschwerdeausführungen beteuerte der Bf derzeit aktiv auf Arbeitssuche zu sein und laufend Bewerbungsschreiben abzufassen sowie Bewerbungsgespräche zu absolvieren. Belegt ist somit, dass der Bf spätestens mit Abschluss der nunmehr gültigen Betreuungsvereinbarung seine Arbeitskraft entsprechend, nämlich auch im Ausmaß einer Vollzeitbeschäftigung, zur Verfügung stellt. Allein der Umstand, dass der Bf an der Universität in x als Teilzeitstudierender für das Studium „Bachelor of Arts Kulturwissenschaften“ (cultural studies) inskribiert ist, kann nach Ansicht des erkennenden Gerichtes – soweit die hilfesuchende Person die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung von Leistungen nach dem Oö. SOHAG erfüllt – keinesfalls zur Aberkennung seiner Ansprüche allein auf Grund dieses Umstandes führen. Aufgrund der vorliegenden Meldung beim Arbeitsmarktservice steht vielmehr fest, dass der Bf – wie von diesem auch in den Beschwerdeausführungen dargelegt und glaubhaft gemacht wurde – bestrebt ist, einer Vollzeiterwerbstätigkeit nachzugehen und seine Arbeitskraft entsprechend einzusetzen. Feststeht auch, dass ein derartiges Studium auch neben einer Vollzeitbeschäftigung betrieben werden kann. Es handelt sich nämlich vielmehr um ein Fernstudium, in dem der Bf nunmehr als Teilzeitstudent immatrikuliert ist. Es sind keine Präsenzveranstaltungen zu absolvieren (sh. auch x), im Wesentlichen geht es gegenständlich um die Abfassung der Bachelorarbeit. Es kann daher nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, der Anspruch aus Mitteln aus der Sozialhilfe stehe dem Bf auf Grund einer derartigen Inskription nicht zu. Anderes könnte etwa dann gelten, wenn auf Grund eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens Anwesenheitspflichten bei Verfolgung eines Studiums festgestellt werden, welche eine Vollzeiterwerbstätigkeit erschweren oder gar verunmöglichen würden und daher der volle Einsatz der Arbeitskraft schon deshalb als ausgeschlossen erscheint. Somit ist davon auszugehen, dass der Bf spätestens mit Abschluss der nunmehr gültigen Betreuungsvereinbarung vom 28. August 2020 die allgemeinen Anspruchs-voraussetzungen nach dem Oö. SOHAG grundsätzlich erfüllt. Die belangte Behörde hat jedoch a priori aufgrund des Vorliegens der Immatrikulation den Anspruch des Bf auf Sozialhilfe abgewiesen und keine weiteren Ermittlungen hinsichtlich der Einkommens- und Vermögensverhältnisse getätigt, um einen allfälligen Anspruch weiter zu prüfen.

III.3. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen

Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welchem das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Wie ausgeführt, hat die belangte Behörde für die Berechnung eines „allfälligen“ Anspruches des Bf auf Sozialhilfe die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu ermitteln. Es sind daher aufgrund der gegenständlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichtes die erforderlichen Erhebungen durchzuführen und sind die allenfalls zu gewährenden Leistungen der Sozialhilfe in einem zu erstellenden Berechnungsblatt zu berechnen. Um die Erwerbs- und Mitwirkungsobliegenheit überprüfen zu können, wird von der belangten Behörde allenfalls eine befristete Gewährung anzudenken sein.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. SOHAG steht es dem Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde zu erheben. Vielmehr besteht für den Bf auch das Recht, eine Beschwerde gegen die Höhe der von der Behörde zuerkannten Leistungen der Sozialhilfe zu erheben. Über die Frage der Höhe hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde dem Bf im gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Hinblick auf die Leistungshöhe genommen werden.

III.4. Im Ergebnis war der Beschwerde daher Folge zu geben, den Bescheid der belangten Behörde aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückzuverweisen. Die belangte Behörde ist im Rahmen ihrer Entscheidung an die hier dargestellte Rechtsauffassung gebunden und hat gegebenenfalls die tatsächliche Höhe der zu gewährenden Leistungen neu festzusetzen.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikels 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger